



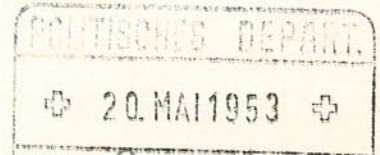
SCHWEIZERISCHE  
BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL  
MINISTERO PUBBLICO  
DELLA CONFEDERAZIONE

Bern, den 18. Mai 1953

No. C.16.5/Vo/rb  
p.B.51.14.21.20.Isr.EO.

An das  
Eidg. Politische Departement,  
Politische Angelegenheiten,

B e r n



Herr Minister,

*M. Decroix*

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 18. März 1953 die Frage gestellt, ob sich in der Angelegenheit der bewilligten Ausfuhr von alten 7,5 cm Geschützen der Schweizerarmee nach Cuba und Nicaragua, deren Verschiebung nach Israel nunmehr mit ziemlicher Sicherheit feststehe, nicht gestützt auf den Kriegsmaterialbeschluss Schritte strafrechtlicher Natur aufdrängen.

Wir haben uns in dieser Angelegenheit, die bisher ausschliesslich zwischen den Militärbehörden und Ihrem Departement behandelt wurde, unverzüglich mit der Kriegstechnischen Abteilung und der Direktion der eidg. Militärverwaltung in Verbindung gesetzt. Auf Grund der Ausführungen, die die genannte Direktion uns am 27. April 1953 zugehen liess, und von denen Sie eine Abschrift erhalten haben, liegen tatbestandlich überhaupt keine neuen Tatsachen vor, die im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden, das sich wohl lediglich gegen die Hispano-Suiza in Genf richten könnte. Bevor an einen derartigen Schritt gedacht werden kann, wäre zunächst auf dem diplomatischen Wege durch Ihr Departement abzuklären, was mit dem nach Cuba und Nicaragua gelieferten schweizerischen Altmaterial tatsächlich geschehen ist. Dabei müssten, soll sich ein Verfahren gegen Hispano rechtfertigen lassen, schwerwiegende Verdachtsmomente mit Bezug auf deren Bösgläubigkeit gegeben sein. Sollten sich tatsächlich durch Ihre Dienste die erforderlichen Unterlagen beschaffen lassen, so würden wir selbstverständlich nicht zögern gegen die Belasteten sofort ein Verfahren einzuleiten. Immerhin machen wir darauf aufmerksam, dass in dieser Angelegenheit, Mitte dieses Jahres die Verfolgungsverjährung eintreten wird, wenn bis dahin keine Unterbrechung erfolgt, wobei erst noch erschwerende Umstände nachgewiesen sein müssten. Andernfalls würde es sich nach dem hier einzig in Betracht fallenden Kriegsmaterialbeschluss vom 8. Juli 1938 lediglich um eine Uebertretung handeln, die angesichts der kurzen Verjährungsfristen längst nicht mehr verfolgbar wäre.

Genehmigen Sie, Herr Minister die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

z.K. an die eidg. Militärverwaltung.

*Pim*

Dodis

